LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

ELER. LebensWert Land.

Förderprogramme Ländliche Entwicklung in Brandenburg und Berlin

Start in die neue Förderperiode 2014 – 2020

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Berlin

VORWORT

Die Europäische Kommission hat am 26. Mai dieses Jahres 24 Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) – darunter auch für die gemeinsame ELER-Förderregion Berlin-Brandenburg – angenommen. Das bestätigte Entwicklungsprogramm ist die Grundlage für den Einsatz von ELER-Mitteln. Der ELER, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, ist die wichtigste Quelle für die Finanzierung von Förderprojekten im Politikfeld Agrar und Umwelt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020.

In den vergangenen Monaten sind auf Landesebene die Förderprogramme, mit denen wir in Brandenburg die im EPLR formulierten Ziele konkret umsetzen wollen, abgestimmt worden. Mit dem Landtag ist verabredet, dass wir durch die Bereitstellung ausreichender Landesmittel in die Lage versetzt werden, alle uns zur Verfügung stehenden EU-Mittel auch mit der notwendigen Kofinanzierung abzurufen. Auf zahlreichen Informationsveranstaltungen wurde in den vergangenen Monaten landesweit über die neuen, aber auch die wieder angebotenen Förderinhalte informiert.

Nach der Systematik der EU-Generaldirektion für Landwirtschaft der Europäischen Kommission werden Brandenburg und Berlin im ELER als gemeinsame Region behandelt. Brandenburg und mit einem kleinem Anteil auch Berlin stehen für den Förderzeitraum 2014 bis 2020 für die Umsetzung des EPLR 965 Millionen Euro Mittel aus dem ELER zur Verfügung. Diese kommen in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt und Naturschutz sowie für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung zum Einsatz.

Im Rahmen des ELER können beispielsweise Investitionen in Agrarbetrieben unterstützt werden. So wurden in der Vergangenheit Hofläden und Projekte zur besseren Vermarktung regionaltypischer Agrarprodukte finanziert und ein wichtiger Beitrag zur regionalen Wertschöpfung geleistet.

Im Bereich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen finden sich Angebote zur Unterstützung umweltgerechter, insbesondere bodenschonender Produktionsverfahren. Auch werden die zusätzlichen Ausgaben für den Mehraufwand im ökologischen Landbau bezahlt.

Von europäischen Mitteln profitieren Wasser- und Bodenschutz. So können wasserbauliche Anlagen, auch im Hochwasserschutz, unterstützt werden.

Im Bereich des Naturschutzes können Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt unterstützt werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Etablierung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 werden ebenfalls über den Agrarfonds ELER finanziert.

Zu den ELER-finanzierten Programmen gehören weiterhin Vorhaben der Dorferneuerung, darunter der Erhalt ortsbildprägender beziehungsweise kulturhistorisch wertvoller Gebäude.

Das zeigt, welche Möglichkeiten uns der ELER in den kommenden Jahren bietet, um die Lebens- und Arbeitswelt in unseren Dörfern zu verbessern. Damit dies gelingt, brauchen wir viele Mitstreiter im Land, die dabei helfen, die zur Verfügung stehenden Fördermittel in guten, langfristig und positiv wirkenden Projekten umzusetzen. So sollen neben der Information über die angebotenen Förderschwerpunkte die folgenden Seiten Anregung und Ansporn sein, um sich für und in den ländlichen Regionen Brandenburgs zu engagieren.

JÖRG VOGELSÄNGER

Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 1

GRUNDLAGEN DES ELER IN BRANDENBURG UND BERLIN FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2014 – 2020

Der Programmplanungsprozess für Brandenburg und Berlin 6

Die neue Förderarchitektur 7

Schwerpunkt 1

BILDUNG, BERATUNG, ZUSAMMENARBEIT, KOMPETENZ UND INNOVATION IM LÄNDLICHEN RAUM

Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
Innovative Lösungen für die Praxis 12

Ländliche Berufsbildung
Qualifizierung verbessert die Wettbewerbsfähigkeit 14

Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote
Synergien für den Landtourismus schaffen 16

Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
Kooperationen steigern Effizienz und Effektivität 18

Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung
Kooperationen für Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit 20

Schwerpunkt 2

INVESTITIONEN MIT AGRARBEZUG

Einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, einschließlich Diversifizierung
Investitionen in Betriebe im Mittelpunkt 24

Vorbeugender Hochwasserschutz / Deichbau
Landesweiter Hochwasserschutz im Fokus 26

Nachhaltige Gewässerentwicklung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
Verfügbarkeit von Wasser und natürliche Bodenfunktion verbessern 28

Flurbereinigung
Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Agrarstruktur 30

Schwerpunkt 3

KLIMAWANDEL, UMWELT UND NATURSCHUTZ

KULAP (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer / biologischer Landbau)
Agrar- und Umweltmaßnahmen im Fokus 34

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
Landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit gewährleisten 38

AGZ für den Spreewald
Naturbedingte Nachteile im Spreewald kompensieren 40

Natürliches Erbe und Umweltsensibilisierung
Erhaltung und Schutz des natürlichen Erbes 42

Forstwirtschaftliche Maßnahmen
Wald schützen und effektiv bewirtschaften 44

Einkommensausgleich für die Bewirtschaftung in NATURA 2000-Gebieten
Natura 2000 – Ein europaweites Schutzgebietsnetz 48

Schwerpunkt 4

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM RAHMEN VON LEADER

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER
LEADER: Ländliche Räume in Brandenburg stärken 52

Serviceteil

KONTAKTE, ADRESSEN UND VERWEISE

Bewilligungsstellen

Ämter für Landwirtschaft der Kreise und kreisfreien Städte 56

ILB Investitionsbank des Landes Brandenburg 57

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) 57

Landesbetrieb Forst Brandenburg 58

Sonstige

ELER Verwaltungsbehörde 58

Forum ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg 58

LEADER Regionen 58

Impressum 60

ELER.
LebensWert
Land.

FÖRDERPERIODE 2014 – 2020

GRUNDLAGEN DES EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTS-FONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

GRUNDLAGEN DES ELER IN BRANDENBURG UND BERLIN FÜR DIE FÖRDERPERIODE 2014 – 2020

Auf der Grundlage des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) Brandenburgs und Berlins (2014 – 2020) sind für die Länder Brandenburg und Berlin Prioritäten im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Förderperiode 2014 bis 2020 festgelegt worden.

Brandenburg und Berlin stehen in der aktuellen Förderperiode insgesamt 965 Millionen Euro aus dem ELER und damit gleichzeitig das drittgrößte ELER-Budget in Deutschland zur Verfügung. Gute Bedingungen für Brandenburg und Berlin, um die bisherige erfolgreiche Förderpolitik im Bereich des ELER fortzusetzen und gleichzeitig neue Förderaspekte in Angriff zu nehmen.

Eine kurze Bilanz zur Förderperiode 2007 – 2013

Das Land Brandenburg kann stolz auf vielfältige Erfolgsgeschichten im ländlichen Raum zurückblicken und gespannt in die Zukunft schauen. Nicht nur die eindrucksvollen Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit machen Mut, auch die Aussichten für die nächsten Jahre stimmen erwartungsfroh.

Die Zahlen in Bezug auf die Erfolgsgeschichten im ländlichen Raum 2007 bis 2013 sprechen für sich und sollen Antragsteller motivieren, ihre Ideen und innovativen Ansätze in Förderanträgen umzusetzen und mit Unterstützung des ELER zu realisieren! Um dies im ganzen Land Brandenburg zu kommunizieren und auch bildhaft darzustellen, wandert die Ausstellung „LebensWert Land“ mit einer Begleitbroschüre seit Februar 2015 durch die Landkreise.

Gleichzeitig können die Ausstellungsinhalte auch unter www.eler.brandenburg.de auf der Startseite unter Erfolgsgeschichten abgerufen werden.

DER PROGRAMMPLANUNGSPROZESS FÜR BRANDENBURG UND BERLIN

Die ELER-Verordnung verlangt die Erarbeitung eines Programmplanungsdokuments: Das „Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020“ (EPLR). Dazu war ein umfassender Planungs-, Beteiligungs-, Abstimmungs- und Umsetzungsprozess erforderlich, der in drei Stufen ablief:

1. Die EU-Vorgaben, in Form von Verordnungen, delegierten Rechtsakten und Leitlinien liefern die rechtlichen Grundlagen für die weitere nationale und regionale Umsetzung.
2. Auf nationaler Ebene in Deutschland wurde eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der Fonds EFRE, ESF und ELER (ESI-Fonds) unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 erstellt. Die Partnerschaftsvereinbarung ist gleichzeitig der Bezugsrahmen für die Erarbeitung der Operationellen Programme und der Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums der Länder und des Bundes. In ihr wird die strategische Ausrichtung für Deutschland dargestellt und die Zusammenarbeit und Koordination aller ESI-Fonds und Programme sowie deren Beitrag zur Umsetzung der europäischen und nationalen Ziele beschrieben.
3. In Brandenburg und Berlin wurden schließlich auf der Grundlage dieser Vorgaben sowie unter umfassender Beteiligung unterschiedlichster Partner (u. a. Wirtschafts- und Sozialpartner, Natur- und Umweltverbände, Lokale Aktionsgruppen, Kommunalverwaltungen, Ressorts der Landesregierung) wichtige Voraussetzungen für die Erarbeitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs geschaffen.

ELER in Brandenburg & Berlin

in der Architektur der neuen Förderperiode 2014 bis 2020

Die ELER Prioritäten aus der Europa 2020-Strategie

Innovation · Umweltschutz · Klimawandel

Wissenstransfer und Innovation in Land- und Forstwirtschaft sowie der ländlichen Entwicklung	Förderung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft sowie der lebensfähigkeit der Betriebe	Förderung der Organisation in der Lebensmittelkette und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Ökosystemen, die von Land- und Forstwirtschaft abhängen	Unterstützung von Ressourcen-Effizienz und Wandel zu CO_2-armen, klimaresistenten Wirtschaften in Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	Förderung sozialer Inklusion, Armutsverringerung und wirtschaftlicher Entwicklung in ländlichen Gebieten

Die Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU und Deutschland

Landespolitische Prioritäten

Demografischer Wandel · Städtische und ländliche Entwicklung · Internationalisierung

Bildung, Kompetenz und Innovation im ländlichen Raum	Investitionen mit Agrarbezug	Klimawandel, Umwelt und Naturschutz	LEADER

DIE NEUE FÖRDERARCHITEKTUR

Die neue Förderarchitektur für den ELER im Land Brandenburg setzt aus landespolitischer Sicht vier Prioritäten, die sich aus der Europa-Strategie 2020, aus den Zielen der sechs ELER-Prioritäten sowie der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU und Deutschland ableiten und den spezifischen regionalen Bedarfen in Brandenburg und Berlin Rechnung tragen.

Die insgesamt 965 Millionen Euro ELER-Mittel werden für 2014 bis 2020 für die Förderung der brandenburgischen Land- und Forstwirtschaft, den Umwelt- und Naturschutz sowie die Entwicklung unserer ländlichen Gebiete bereitstehen.

In konkreten Zahlen heißt das für die nächsten sieben Jahre:

- rund 40 Millionen Euro für Bildung, Beratung, Zusammenarbeit und Innovation einschließlich EIP
- rund 200 Millionen Euro für einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, Flurbereinigung, vorbeugenden Hochwasserschutz und Maßnahmen zur Verbesserung des Landeswasserhaushalts
- etwa 265 Millionen Euro für flächenbezogene Maßnahmen zur umweltgerechten Landbewirtschaftung mit dem Ziel der Eindämmung der Folgen des Klimawandels sowie etwa 78 Millionen Euro für Artenschutz- und Biotopschutzprojekte sowie Moorschutz plus etwa 60 Millionen Euro für die Forstwirtschaft für den nachhaltigen Waldumbau und vorbeugenden Waldbrandschutz
- und schließlich rund 280 Millionen Euro für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER verbunden mit der erfolgreichen Fortsetzung einer breiten Beteiligung regionaler Akteure

Welche neuen Maßnahmen werden 2014 – 2020 gefördert?

EIP – Die Europäische Innovationspartnerschaft

Gezielte Zusammenarbeit und Kooperation von Praktikern, Forschern und Vertretern aus Bildung und Beratung, die sich mit der Umsetzung innovativer Ideen und Vorhaben auseinandersetzen.

SUW – Stadt-Umland-Wettbewerb

Kooperationen und integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Regionen, umgesetzt durch die fondsübergreifende Zusammenarbeit von ELER, EFRE und ESF. Im Fokus stehen u. a. eine tragfähige Daseinsvorsorge, bedarfsgerechte Mobilität und effizienter Ressourceneinsatz.

Forstberatung

- Zusammenarbeit im Bereich der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
- Zusammenarbeit im Bereich der Nachhaltigkeit

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes.

ELER Schwerpunkt 1

Bildung, Beratung, Zusammenarbeit, Kompetenz und Innovation im ländlichen Raum

- Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
- Ländliche Berufsbildung
- Zusammenarbeit zur Vermarktung landtouristischer Angebote
- Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung

ELER Schwerpunkt 2

Investitionen mit Agrarbezug

- Einzelbetriebliche landwirtschaftliche Investitionsförderung, einschließlich Diversifizierung
- Vorbeugender Hochwasserschutz / Deichbau
- Nachhaltige Gewässerentwicklung und Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts
- Flurbereinigung

ELER Schwerpunkt 3

Klimawandel, Umwelt und Naturschutz

- KULAP (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer / biologischer Landbau)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
- AGZ für den Spreewald
- Natürliches Erbe und Umweltsensibilisierung
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen
- Einkommensausgleich für die Bewirtschaftung in NATURA 2000-Gebieten

ELER Schwerpunkt 4

Ländliche Entwicklungen im Rahmen von LEADER

- Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER

Das neue Keyvisual markiert in der Kommunikation die Förderperiode 2014 – 2020

Als bedeutsamstes Kofinanzierungsinstrument werden Bundesmittel aus der „Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ herangezogen. Diese ergänzen die ELER-Förderung, bieten aber auch die Möglichkeit einer – ohne EU-Mittel ausgestatteten – Bund- und Landfinanzierung folgender Förderbereiche:

- Richtlinie „Tierrobustheit“
- Richtlinie „Trinkwasser / Abwasser“
- Richtlinie „Integrierte ländliche Entwicklung“ Berlin

Im Folgenden finden Sie alle wichtigen Einstiegsinformationen zu den Förderrichtlinien, die in Brandenburg und Berlin der konkreten Umsetzung des ELER sowie der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) dienen.

Abschließend wird besonders darauf hingewiesen, dass sich die nachfolgend aufgeführten Förderbereiche noch mehrheitlich in der Abstimmung befinden und insofern möglicherweise Änderungen erfahren können.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg die Aktualisierung der Broschüre in der zweiten Jahreshälfte 2015.

Laufende Aktualisierungen erfolgen im Internet unter www.eler.brandenburg.de.

Foto: © Frank Berhorn

SCHWERPUNKT 1

BILDUNG, BERATUNG, ZUSAMMENARBEIT, KOMPETENZ UND INNOVATION IM LÄNDLICHEN RAUM

INNOVATIVE LÖSUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Als neues Instrument für eine bessere Umsetzung von Wissenstransfer und Innovationen in der Landwirtschaft wurde von der EU-Kommission die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ entwickelt. Dabei wird das Ziel verfolgt, konkrete praxisrelevante Probleme aufzugreifen und diese innovativen Lösungen zuzuführen. Dabei werden die engen partnerschaftlichen Verbindungen zwischen Wissenschaft und Praxis als Basis einer effektiven Projektarbeit gefördert.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktion und Nachhaltigkeit“ in den Ländern Brandenburg und Berlin (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Es ist das Ziel der Maßnahme, die landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit zu verbessern. Durch die Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus den Bereichen der Landwirtschaft und des Gartenbaus, der Forschung, Bildung und Beratung sowie der Verarbeitung und Dienstleistung gilt es, eine effektive Projektarbeit zu gestalten. Die Akteure bilden operationelle Gruppen. Die Zusammenarbeit konzentriert sich darauf,

- praxisrelevante Probleme und diesbezüglichen Forschungsbedarf zu analysieren,
- problem- und anwendungsorientierte innovative Lösungen zu finden sowie
- Wege für die Umsetzung der Ergebnisse aufzuzeigen.

Die Ziele des Klima-, Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutzes sind zu beachten, und es besteht die Pflicht, eine informative Vernetzung zu etablieren.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige operationelle Gruppen (OG) in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Mitglieder der OG können natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die OG kann durch ein Mitglied vertreten werden.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Gefördert werden innovative Gesamtprojekte, die durch eine OG umgesetzt werden. Die Ausgaben für Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Studien und Analysen, Schulungen, Beratungsleistungen und allgemeine Geschäftskosten, die für:

- die Errichtung und Tätigkeit von OG zur Umsetzung der Projekte,
- die Durchführung innovativer Projekte sowie
- für Investitionen, die für das Projekt unmittelbar erforderlich sind, werden gefördert.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Schutzrechtsanmeldungen inklusive Patentanwaltsgebühren
- kalkulatorischer Gewinn
- Personalausgaben, soweit sie bereits aus Bundes- oder Landeszuwendung finanziert sind
- der Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen
- der Erwerb nichtinventarisierungspflichtiger Gegenstände bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) sind nicht als Investition förderfähig

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Zuwendung beträgt bei Projekten, die ausschließlich auf die Primärproduktion abzielen, im 1. Jahr 100 Prozent und in den Folgejahren 90 Prozent. Projekte, die sich nicht oder nur teilweise auf die Primärproduktion beziehen, werden mit 70 Prozent gefördert, die erforderlichen Investitionen in jedem Fall mit 50 Prozent.

VORAUSSETZUNGEN

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Das Projekt muss durch den EIP-Beirat als innovativ eingestuft sein.
- Die Umsetzung des Projekts erfolgt über eine OG, deren Mitglieder ihre Zusammenarbeit geregelt, einen Arbeitsplan erstellt und sich zur Veröffentlichung der Ergebnisse verpflichtet haben.
- Mindestens ein Praxispartner muss Mitglied der OG sein.
- Die OG und mindestens ein Praxispartner müssen ihren Sitz im Land Brandenburg oder Berlin haben.

ANTRAG EINREICHEN

Zur Vorbereitung und Unterstützung der Antragstellung steht ein Innovationsdienstleister zur Verfügung (Ansprechpartner werden in Kürze veröffentlicht). Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg einzureichen. Der Termin für die erste Antragstellung wird nach Genehmigung der Richtlinie bekannt gegeben. Die Entscheidung über die Förderwürdigkeit der Projekte erfolgt anhand von Projektauswahlkriterien durch den EIP-Beirat. Zur Auszahlung sind Rechnungen vorzulegen. Die Restzahlung von 10 Prozent erfolgt erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises, einschließlich des Projektabschlussberichtes.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)

Dr. Margret Roffeis
Tel.: (0331) 866 - 7683
Margret Roffeis@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie in Kürze unter: www.eler.brandenburg.de

QUALIFIZIERUNG VERBESSERT DIE WETTBEWERBS-FÄHIGKEIT

Bildungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums hat einen hohen Stellenwert im Land Brandenburg. Neben der Verbesserung der fachlichen Qualifikationen und der Vermittlung betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, sollen Auszubildende und Betriebsleiter auch für ein umweltbewusstes Verhalten und die Anwendung entsprechender Produktionsverfahren sensibilisiert werden.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum – Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Die Förderrichtlinie soll zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, des Risikomanagements und der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme beitragen. Zudem sollen die Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren sowie der besseren Einbeziehung der Primärerzeuger in die Lebensmittelkette (Qualitätserzeugung, Direktvermarktung) verbessert werden. Nicht zuletzt unterstützen die Vorhaben die Deckung des Fachkräftebedarfs in der Land- und Forstwirtschaft.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich, die sich an im Land Brandenburg tätige Personen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich Boden- und Waldbewirtschafter sowie Multiplikatoren richten.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Berufsbildung, Schulungen, Seminare, Workshops und Informationsveranstaltungen
- Exkursionen und der Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Schulungsmaterialien

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Lehrgänge oder Praktika, die Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder höheren Bereichs sind

HÖHE DER FÖRDERUNG

Projektförderung bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Details der genauen Bemessungsgrundlage sind der Richtlinie zu entnehmen.

VORAUSSETZUNGEN

Die Kompetenz der Bildungsanbieter für die Durchführung der o. g. Vorhaben. In der Projektauswahl wird das fachliche Votum eines Fachbeirates einbezogen.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag ist an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Für die Antragstellung gelten folgende Termine: 15. Februar des Jahres / 15. Juni des Jahres / 15. Oktober des Jahres (Eingang bei der Bewilligungsbehörde)

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Agragbildung und -forschung / Agrarmarkt / Tierzucht

Sabine Baum
Tel.: (0331) 866 - 7635
Sabine.Baum@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

SYNERGIEN FÜR DEN LAND-TOURISMUS SCHAFFEN

Der Landtourismus in Brandenburg zeigt ein klares Profil. Das noch recht junge Marktsegment unterscheidet sich nicht nur vom klassischen, in den alten Bundesländern üblichen Urlaub auf dem Bauernhof, sondern hebt sich auch vom Angebot seiner ostdeutschen Konkurrenten ab – ob Reittourismus oder Selbstpflücken bei über 80 Obstbauern. Hotels, Ausflugsziele, Hofläden und Direktvermarkter oder Landgasthöfe: Kein anderes ostdeutsches Bundesland zählt so viele Tagestouristen im ländlichen Raum wie Brandenburg. Die weitere Vernetzung von Anbietern bei der Vermarktung ihrer Angebote spielt dabei eine zentrale Rolle, um auch künftig mit Qualität und Service punkten zu können.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Zusammenarbeit von Kleinstunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Durch die wirtschaftliche Nutzbarmachung der regionalen Produkte sowie der touristischen Angebote durch deren Direktvermarktung auf landwirtschaftlich / kulinarischen Veranstaltungen sollen die Entwicklungspotenziale des ländlichen Tourismus stärker ausgeschöpft werden. Der Fokus soll dabei stets auf die kulinarische Profilierung des Landes Brandenburg gerichtet sein.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

1. überregional tätige Vereine/Verbände als Branchenverband
2. natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Kleinstunternehmen im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Vernetzung von Kleinstunternehmen der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette und anderen Akteuren im ländlichen Raum zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen
- Zusammenarbeit zwischen Kleinstunternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

Zuwendungsempfänger nach 2., welche nicht der Definition als Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) entsprechen.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Tatsächlich entstehende Personalkosten, Verwaltungskosten (Sachkosten des Arbeitsplatzes in Höhe von bis zu 17.650 Euro jährlich / Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben) sowie Sachkosten der Vernetzung und Vermarktung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen. Die förderfähigen Ausgaben für die Vernetzung entsprechend der Richtlinie sind auf 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit begrenzt bzw. je nach Art des Zuwendungsempfängers auf 75 Prozent bzw. 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Details siehe Richtlinie).

VORAUSSETZUNGEN

Die Förderung erfolgt für Antragsteller, deren Sitz im Land Brandenburg liegt. Vorhaben der Vermarktung von landtouristischen Angeboten und Dienstleistungen müssen in Verbindung mit den erlebbaren Potentialen des ländlichen Raums, u. a. den ländlichen Traditionen, der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft oder dem Jagdwesen stehen. Sie müssen eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebots „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben und einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg leisten. Grundlage des Vorhabens ist ein Konzept zur Umsetzung neuer Projekte (Details hierzu siehe Richtlinie).

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind bis zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung / Landwirtschaft / Rechtsangelegenheiten

Birgit Zimmer
Tel.: (0331) 866 - 7619
Birgit.Zimmer@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

KOOPERATIONEN STEIGERN EFFIZIENZ UND EFFEKTIVITÄT

Im Land Brandenburg soll künftig auch das gemeinsame Handeln von relevanten Akteuren im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen gefördert werden. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit an gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte und gegenwärtig angewendete ökologische Verfahren.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie für die Förderung der Zusammenarbeit einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Förderung der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen Akteuren zur Steigerung der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren durch Initiierung, Organisation und Umsetzung gemeinsamer Entwicklungsprozesse (gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4A.)

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften
- Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren

  Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

  - die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes
  - die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft

- die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus
- die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände)
- die anerkannten Naturschutzverbände
- die Umweltverbände
- die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen
- die Gebietskörperschaften
- andere Träger öffentlicher Belange

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen mit
  - einer Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Ausgangslage
  - einer Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes
  - einer Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013, soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung relevant sind
  - der Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren
  - einem Arbeits- und Zeitplan
  - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung
- Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit
- Markt- und standortangepasstes Landbewirtschaftungs-Management zur
  - Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten
  - Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale
  - Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen
  - Umsetzung des Arbeitsplans

HÖHE DER FÖRDERUNG

Managementpläne: 80 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben (mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz 100 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben – Details siehe Richtlinie). Der Zuschuss je Konzept kann einmalig 50.000 Euro betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten Förderperiode ist mit einem Zuschuss von 20.000 Euro möglich.

Management: Für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren 80 Prozent der zuschussfähigen Kosten (mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz 100 Prozent der zuschussfähigen Kosten). Der Zuschuss kann jährlich 50.000 Euro betragen.

VORAUSSETZUNGEN

Das Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge auf Förderung können zu entsprechenden Antragsfristen bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau

Irene Kirchner
Tel.: (0331) 866 - 7620
Irene.Kirchner@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

KOOPERATIONEN FÜR RESSOURCEN-SCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT

Im Land Brandenburg soll künftig auch das gemeinsame Handeln von relevanten Akteuren aus Wissenschaft und Praxis im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen gefördert werden. Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit an gemeinsamen Konzepten für Umweltprojekte und gegenwärtig angewandte ökologische Verfahren.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie für die Förderung der Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Die Förderung dient der Unterstützung von Kooperationen und Vernetzungen zwischen Akteuren aus Wissenschaft, Umwelt und Landnutzungspraxis zum gemeinsamen Handeln für den Umwelt- und Ressourcenschutz sowie für die Eindämmung des Klimawandels bzw. die Anpassung an den Klimawandel.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

- insbesondere: Landnutzer, Landbewirtschafter und überbetriebliche Zusammenschlüsse, wissenschaftliche Einrichtungen, Fach-, Umwelt-, Interessenverbände und -vereine, Bildungsträger, Tourismusanbieter im ländlichen Raum

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen und Experten der nachhaltigen Landnutzung sollen Angebote zielorientierter Gruppenbildungsmodule nach vorheriger Gebiets- und Akteursauswahl wie folgt umgesetzt werden:
  - individuell angepasste, betriebstypenspezifische und gruppenbezogene Wissenstransfer- und Informationsangebote für eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren sowie die Dokumentation /Evaluation der Einführung dieser Verfahren
  - die Einführung komplexer Betriebsdokumentationssysteme zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen
  - die Einführung und Anwendung betrieblicher Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsysteme (z.B. EMAS, ISO 26000, ISO 50001, qualifizierte Nachhaltigkeitsmanagementsysteme) und
  - eine überbetriebliche Abstimmung von Landnutzungsmethoden und -maßnahmen mit dem Ziel, Defizite in Hinblick auf THG-Emissionen oder Klimawandel-Anpassung abzustellen bzw. abzumildern
- Initiierung und Weiterentwicklung landesweiter und regionaler Kooperationen/Vernetzungen zwischen Landnutzungs- sowie Umweltakteuren des ländlichen Raums mit Forschungs-/Wissenschaftseinrichtungen und/oder Bildungsanbietern zur:
  - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen sowie Einrichtung entsprechender Koordinierungsstrukturen für kontinuierlichen praxisorientierten Wissenstransfer zwischen den Akteuren und für die Vermittlung von Kompetenz zur nachhaltigen Landnutzung einschließlich Klimaschutz und Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel
  - Unterstützung von Konzepten und Studien ausschließlich im Zusammenhang mit praxiswirksamer Projektumsetzung nachhaltiger Landnutzungsmethoden sowie Unterstützung investiver und nichtinvestiver Pilotvorhaben für eine nachhaltige, klimaresistente Landnutzung
  - Durchführung von Informationsveranstaltungen zu landesweiten bzw. regionalen Modellprojekten für den zielgruppenspezifischen Informations- und Wissenstransfers zum Ressourcen- und Klimaschutz

HÖHE DER FÖRDERUNG

Zu 100 Prozent förderfähig sind laufende Kosten der Kooperation einschließlich Investitionskosten sowie Direktkosten von auf Innovation ausgerichteten Vorhaben.

VORAUSSETZUNGEN

Unter Beachtung des Art. 70, Abs. 1 VO (EU) 1303/2013 werden die Projekte im Land Brandenburg durchgeführt. Die an der Projektdurchführung beteiligten Kooperationspartner müssen überwiegend aus den Ländern Brandenburg und Berlin stammen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge auf Förderung können zu entsprechenden Antragsfristen bei der bewilligenden Stelle eingereicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Umwelt / Klimaschutz / Nachhaltigkeit

Sabine Schneider
Tel.: (0331) 866 -7037
Sabine.Schneider@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

Stoppelbearbeitung mit Grubber im ökologischen Landbau.

Foto: © Gläserene Molkerei GmbH

SCHWERPUNKT 2

INVESTITIONEN MIT AGRARBEZUG

INVESTITIONEN IN BETRIEBE IM MITTELPUNKT

In vielen Regionen stellen die Land- und Forstwirtschaft mit den ihr verbundenen Branchen den wichtigsten Arbeitgeber. Das Land Brandenburg fördert Maßnahmen, die der Stärkung der langfristigen Wettbewerbs- und Marktfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe dienen, aber beispielsweise auch die Gründung einer selbstständigen Existenz, um neue Einkommenskombinationen zu erschließen.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben vom 31. März 2015

ZIELSETZUNG

Die Förderung investiver Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen soll die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft unterstützen und damit auch zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Imkerei. Existenzgründer/Existenzgründerinnen werden im Rahmen des erstmaligen Aufbaus eines landwirtschaftlichen Unternehmens gefördert. Die Gründung darf maximal zwei Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung an zurückliegen.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Erzeugung, Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Unterstützung im Bereich Bewässerung, Gartenbau und Imkerei
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit
- (u. a. Verbesserung der Haltungsbedingungen durch besonders tiergerechte Investitionsmaßnahmen, Verbesserung des effizienten Ressourceneinsatzes oder Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen)

NICHT GEFÖRDERT WERDEN U. A.

- Landankauf
- Erwerb von Wirtschaftsgütern von verbundenen Unternehmen
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
- Kauf von Lebendinventar
- Laufende Betriebsausgaben, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen;
- Erwerb von nichtinventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich
- Maschinen- und Erntelagerhallen mit Ausnahme klimatisierter Lagerräume für Obst, Gemüse und Sonderkulturen, wenn sie die besonderen in Anlage 1 der Richtlinie genannten Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen
- Reit- und Bewegungshallen
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude
- Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende bauliche Anlagen und technische Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energiengesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KFW-Programme oder andere begünstigt werden können

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Höhe der Zuwendung beträgt zwischen 20 und 40 Prozent. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 20.000 Euro. Die Förderung wird begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 2 Millionen Euro. Die Obergrenze des festgelegten Investitionsvolumens kann in den Jahren 2014 bis 2020 höchstens einmal ausgeschöpft werden (Details siehe Richtlinie).

VORAUSSETZUNGEN

Besonderheiten für die Bereiche Existenzgründung, Bewässerung, Junglandwirte/Junglandwirtinnen, Kooperationen und Operationelle Gruppen sind der Richtlinie zu entnehmen. Ebenso die Voraussetzungen im Hinblick auf das förderfähige Investitionsvolumen und die Einkommensprosperität.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind bis zum 28. Februar des laufenden Haushaltsjahres an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können als weitere Antragstermine der 31. Mai oder der 30. September des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung / Landwirtschaft / Rechtsangelegenheiten

Annegret Frenzel
Tel.: (0331) 866 - 7615
Annegret.Frenzel@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

LANDESWEITER HOCHWASSER-SCHUTZ IM FOKUS

Seit dem Oderhochwasser 1997 wurden rund 435 Millionen Euro für den konzeptionellen und investiven Hochwasserschutz aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln in die Sanierung und den Neubau von Hochwasserschutzanlagen im Land Brandenburg investiert. Insgesamt konnten bisher rund 250 Kilometer Deiche saniert werden. Auch weiterhin steht der landesweite Hochwasserschutz im Fokus der Landesregierung, insbesondere der nördliche Brandenburger Elbabschnitt im Landkreis Prignitz und die Deichanlagen entlang der Oder sowie die Deiche an der Elbe im südlichen Brandenburg bei Mühlberg.

DIE RICHTLINIE

ELER-Verwaltungsvorschrift (VV-HWS) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Effektiver Hochwasserschutz für die Bevölkerung und landwirtschaftliche Flächen

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Träger der Vorhaben sind das Landesamt für Umwelt (LfU) und/oder die Gewässerunterhaltungsverbände, die für Maßnahmen nach der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes an die Gewässerunterhaltungsverbände (UVZV) tätig werden.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Planungen
- Neubau und Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen
- Neubau, Ersatzneubau und Erweiterung von wasserbaulichen Anlagen und Gewässern zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich der Verbesserung des Abflussvermögens sowie die dazu notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind bei einer Anlage einzelne Teile so stark beschädigt, dass ihr Ausfall die gesamte Anlage funktionsunfähig macht, so kommt der Neubau dieses Anlagenteils dem Ersatzneubau der Anlage gleich.

Schützenantrieb der Stautafeln im Schöpfwerk Karthane bei Wittenberge.

- Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts im Einzugsgebiet und in den Talauen durch Rück- oder Umbau von Hochwasserschutzanlagen und die Einrichtung von gesteuerten und ungesteuerten Poldern

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Unterhaltung und Pflege von Gewässern, wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie Hochwasserschutzanlagen
- Entwässerungsmaßnahmen
- Zwischenerwerb von Grund und Boden
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkswohnungen
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- institutionelle Förderungen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- mobile Hochwasserschutzwände
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Gerichts- und Anwaltskosten

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die finanzierungsfähigen Gesamtkosten der Vergabe von Leistungen an Dritte werden zu 100 Prozent gefördert.

VORAUSSETZUNGEN

- Hochwasserschutzvorhaben müssen Bestandteil eines Hochwasserschutzkonzeptes oder einer regionalen Maßnahmenplanung aus den Hochwasserrisikomanagementplanungen sein.
- Es werden nur Vorhaben mit Bezug zum landwirtschaftlichen Produktionspotenzial gefördert.
- Baumaßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfen nur durchgeführt werden, wenn alle erforderlichen behördlichen Zulassungen/Genehmigungen vorliegen.
- Die Förderung erfolgt nur im Gebiet des Landes Brandenburg.
- Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwelle sind im Rahmen der Projektauswahl von einer ELER-Finanzierung ausgeschlossen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Wasser und Bodenschutz

Anke Herrmann
Tel.: (0331) 866 - 7850
Anke.Herrmann@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

VERFÜGBARKEIT VON WASSER UND NATÜRLICHE BODENFUNKTION VERBESSERN

Der Umgang mit der Ressource Wasser stellt das Land Brandenburg vor große Herausforderungen. Denn einerseits ist Brandenburg ein gewässerreiches, aber andererseits ein wasserarmes Land. Stichworte sind „Jahrhunderthochwässer“ und „Häufung von Dürrezeiten“. Die Klimaprognosen für die Region sagen voraus, dass sich die Niederschläge künftig stärker auf das Winterhalbjahr und auf wenige Starkregenereignisse konzentrieren werden. In der Wachstumszeit der Vegetation wird es zunehmend zu Wasserarmut kommen. Es gilt also zunehmend Wasser zurückzuhalten und zu speichern, um es später nutzen zu können und um ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels zu vermeiden und auch der weiteren Entwässerung der Moore entgegenzuwirken.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen naturnahen Entwicklung von Gewässern und von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes im ländlichen Raum. Durch diese Maßnahmen sollen das Wasserrückhaltevermögen der Gewässer und die natürliche Bodenfunktion verbessert werden.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unterhaltungspflichtige an Gewässern (Maßnahmen 1. und 2.)

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und eingetragene Vereine (Maßnahmen 2.)

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

1. Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltigen und leistungsfähigen Landschaftswasserhaushaltes im Zusammenhang mit der Verbesserung der Agrarstruktur und der Umwelt
2. Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Gewässer zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- der Bau von Verwaltungsgebäuden
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- gewässerkundliche Daueraufgaben
- anlagenbezogene Maßnahmen, die sich allein auf die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen richten
- institutionelle Förderungen
- Gerichts- und Anwaltskosten

HÖHE DER FÖRDERUNG

Öffentliche Begünstigte:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten

Andere Begünstigte:

- bis zu 70 Prozent der förderungsfähigen Kosten
- bis zu 90 Prozent, sofern die Maßnahmen im übergeordneten Interesse liegen (z. B. Bewirtschaftungsplan) und die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen

VORAUSSETZUNGEN

- Die Maßnahmen gemäß 1. müssen von der Regionalen Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes ein positives fachliches Votum erhalten haben. Das schriftliche Votum ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Maßnahmen müssen mit den Zielstellungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die von regionalem oder Landesinteresse sind und für die eine behördliche Zulässigkeit bzw. die in Aussichtstellung einer behördlichen Zulassung / Genehmigung mit dem Antrag nachgewiesen wird (insbesondere Wasserrechtliche Zulassung einer Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung) und die fachlich befürwortet wurden.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge können bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) gestellt werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Wasser und Bodenschutz

Synnöve Pogadl
Tel.: (0331) 866 - 7342
Synnoeve.Pogadl@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

Neubau eines Durchlasses mit integrierter Fischwanderhilfe, Wasser- und Bodenverband Prignitz.

NEUORDNUNG DES LÄNDLICHEN GRUNDBESITZES ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUR

Die Flurbereinigung ist über die Bedeutung einer agrarstrukturellen Ordnungsmaßnahme hinaus zu einem umfassenden Instrument zur Entwicklung der ländlichen Räume geworden und besonders geeignet, die Ziele der Landentwicklung sozialverträglich und bürgernah umzusetzen.

Neben einkommenswirksamen Verbesserungen für die Land- und Forstwirtschaft werden in großem Umfang Leistungen für die Allgemeinheit erbracht.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Flurbereinigung (FlurbFördRichtl)[1] (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

ZIELSETZUNG

Anliegen der Richtlinie ist es, mit der Förderung der Flurbereinigung die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, eines der größten Investitionshemmnisse in den neuen Bundesländern – getrenntes Eigentum an Grundstücken und Gebäuden zu überwinden, konkurrierende Nutzungsansprüche an Grund und Boden zu entflechten, bedarfsgerechte Grundstücke auszuweisen und landeskulturelle Nachteile zu beheben.

Während bei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Vorteile für die Landwirtschaft und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund stehen, sind im Hinblick auf die Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung Vorteile für die Gesamtheit aller, also auch der außerlandwirtschaftlichen Grundstückseigentümer, Gegenstand des Verfahrens.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie einzelne Beteiligte und bei freiwilligem Landtausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Ausführungskosten nach § 105 FlurbG[2], die insbesondere entstehen bei
  - der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere Wegebau
  - der Vermessung, Vermarktung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke
  - Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind
- der freiwillige Landtausch
- Verwaltungsaufwand der Teilnehmergemeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf
- Kauf von Lebendinventar (Tiere und einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung)
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland, Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland sowie die Bodenmeloration, wenn sie nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden
- Beseitigung von Landschaftselementen, wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen, wenn sie nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden

HÖHE DER FÖRDERUNG

Zwischen 75 und bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Abhängigkeit vom Fördergegenstand sowie der angeordneten Verfahrensart

VORAUSSETZUNGEN

Anordnung eines Verfahrens zur Regelung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse nach LwAnpG bzw. Anordnung einer Flurbereinigung nach FlurbG.

ANTRAG EINREICHEN

Die Anträge auf Förderung sind an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als obere Flurbereinigungsbehörde zu richten. Antragsfristen entfallen hier, da es sich um eine reine GAK-Förderung handelt.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Ländliche Entwicklung / Oberste Flurbereinigungsbehörde

Tobias Wienand
Tel.: (0331) 866 - 7661
Tobias.Wienand@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

(1) Die Finanzierung dieser Richtlinie erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundes und des Lands (GAK).

(2) Die Finanzierung der Verfahrenskosten gemäß § 62 LwAnpG bzw. § 104 FlurbG erfolgt im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Finanzierung der Verfahrenskosten innerhalb der Verfahren zur Feststellung und Neuordnung ländlichen Grundbesitzes

Foto: © Thomas Kaiser

SCHWERPUNKT 3

KLIMAWANDEL, UMWELT UND NATURSCHUTZ

KULAP (Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie ökologischer / biologischer Landbau)

AGRAR- UND UMWELT-MASSNAHMEN IM FOKUS

Mit dem KULAP leisten Landwirte einen maßgeblichen Anteil zum Erhalt der Brandenburger Landschaft, zum Klimaschutz, zum Artenschutz sowie zum Schutz von Boden und Gewässern. Wesentliche Kernpunkte sind die Förderung des ökologischen Landbaus mit erhöhten Prämien, die Förderung von Ackermaßnahmen auf Moorflächen, Erosionsflächen und Gewässerrandstreifen und zielorientierte Maßnahmen der Grünlandextensivierung. Sowohl vom Umfang als auch von der Mittelausstattung ist das KULAP weiterhin das Umweltprogramm des Landes mit der größten Wirkung.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) vom 22. Dezember 2014

ZIELSETZUNG

Die Maßnahmen dienen in besonderem Maße dem Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt. Gefördert werden die besonders nachhaltige und standortangepasste Bewirtschaftung der Anbauflächen durch Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren. Darüber hinaus werden die Sicherung der Artenvielfalt, vor allem auf Feuchtgrünlandstandorten, z. B. zum Schutz von Wiesenbrütern und spät blühenden Pflanzenarten durch festgelegte Nutzungstermine gefördert.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb, die die Definition des aktiven Landwirts erfüllen

Die MURI GmbH nutzt von den bewirtschafteten Flächen rund 45 Hektar erst nach dem 16. Juni bzw. dem 1. Juli, damit Wiesenbrüter auf nassen Grünlandstandorten geschützt nisten können.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Teil A: entfällt

Teil B: Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren

Teil C: Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau (in Kulissen)

- Nutzung von Ackerflächen als extensives Grünland
- Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

Teil D: Besonders nachhaltige Verfahren auf dem Dauergrünland

- Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung
- Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine
- Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten

Teil E: Besonders nachhaltige Verfahren bei Dauerkulturen, Pflege extensiver Obstbestände

Teil F: entfällt

Teil G: Erhaltung der Vielfalt genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

- Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN, FLÄCHEN

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht
- welche als ökologische Vorrangfläche (Greening) beantragt wurden
- welche gemäß im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind
- auf denen adäquate gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind
- auf denen adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden
- auf denen Klärschlamm ausgebracht wurde

HÖHE DER FÖRDERUNG

Beibehaltung und Einführung ökologischer Anbauverfahren:

a) 209 Euro je Hektar Ackerland,

b) 210 Euro je Hektar Dauergrünland

c) 415 Euro je Hektar Gemüse- und Zierpflanzenbau (incl. Erdbeeren, Spargel, Rhabarber, Heil-, Gewürzpflanzen)

d) 750 Euro je Hektar Kern- und Steinobstanlagen sowie entsprechende Baumschulkulturen

e) 665 Euro je Hektar für andere Dauerkulturen (Beeren- und Wildobst) sowie entsprechende Baumschulkulturen

Mindestviehbesatz 0,5 RGV je Hektar Dauergrünland, Fruchtartendiversifizierung, Kontrollbescheinigung

Besonders nachhaltige Verfahren im Ackerbau:

a) 270 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung von Acker als Grünland

b) 1.300 Euro je Hektar/Jahr bei Umwandlung von Acker in Dauergrünland Förderung nur in Kulisse

Extensive nachhaltige Grünlandbewirtschaftung:

Grundförderung 140 Euro je Hektar/Jahr ohne mineralische Düngung und zusätzlich

a) 50 Euro je Hektar/Jahr bei Verzicht auf jegliche Düngung oder

b) 80 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung mit Schafen oder

c) 85 Euro je Hektar/Jahr für die Beweidung mit Schafen und Verzicht auf jegliche Düngung

Mindestviehbesatz 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche/Förderung nur in Kulisse

Umweltgerechte Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen durch Nutzungsbeschränkung infolge später Nutzungstermine:

a) 114 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung bis 15. Juni und zusätzlich

b) 50 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung nach dem 1. Juli oder

c) 56 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung nach dem 16. Juli

d) 115 Euro je Hektar/Jahr bei Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August

Zusätzliche Termine für Kombination mit Natura 2000-Förderung

Ausgleich für Nutzungstermine in Natura 2000-Gebieten: Nutzung

e) nicht vor dem 16. Juni/45 Euro je Hektar

f) nicht vor dem 1. Juli/85 Euro je Hektar

g) vor dem 15. Juni und nach dem 31. August / 96 Euro je Hektar

h) nicht vor dem 16. August / 200 Euro je Hektar

Pflege von Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten:

a) 294 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Heiden durch Schafe und/oder Ziegen

b) 142 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Heiden durch Rinder und/oder Equiden

c) 244 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Trockenrasen durch Schafe und/oder Ziegen

d) 92 Euro je Hektar/Jahr bei Beweidung von Trockenrasen durch Rinder und/oder Equiden

e) 105 Euro je Hektar/Jahr bei Pflege und Beweidungsverzicht

Pflege von extensiv genutzten Obstbeständen in Streuobstanlagen:

6,50 Euro je gepflegtem Baum

Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten:

a) ein- bis zweijährige Kulturen: 196 Euro je Hektar

b) zusätzlich für a) 296 Euro Zuschlag für kleine Partien bei einem Anbauumfang bis zu einem Hektar/Sorte. Eine Kappung der Zuwendung (des Zuschlages) erfolgt jährlich bei 400 € je Betrieb

c) bei Dauerkulturen: 500 Euro für den Anbau je Hektar

Der Umfang der Förderung ist auf 10 Hektar je Sorte und Betrieb begrenzt.

Für die Zucht von Nutztieren nach Maßnahme jährlich:

a) 230 Euro je GVE bei Rindern (Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind)

b) 166 Euro je GVE bei Schafen (Skudde, Merinofleischschaf)

c) 260 Euro je GVE bei Schweinen (Deutsches Sattelschwein)

d) 140 Euro je GVE bei Pferden (Rheinisch Deutsches Kaltblut)

e) zusätzlich 100 Euro je GVE für die Bereitstellung von Embryonen oder Sperma

VORAUSSETZUNGEN

Zuwendungsfähige Flächen sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Ländern Brandenburg und Berlin, vorbehaltlich spezieller Regelungen. Hinzu kommen weitere Flächen, sofern sie im Feldblockkataster digitalisiert sind.

Die zu fördernde Fläche darf im Rahmen einer Maßnahme eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar nicht unterschreiten.

Einige Maßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn die betreffenden Flächen in einer Kulisse liegen. Bitte informieren Sie sich beim Internetkartendienst des Landes Brandenburg (auch erreichbar unter www.mlul.brandenburg.de/info/feldblockkataster).

Die ununterbrochene Teilnahme des Betriebes am Öko-Kontrollverfahren während des gesamten Verpflichtungszeitraumes muss nachgewiesen werden. Weitere einzuhaltende Regeln sowie Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der einzelnen Förderungsgegenstände von KULAP entnehmen Sie bitte der Richtlinie.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn beim für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises / der kreisfreien Stadt zu stellen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau

Irene Kirchner
Tel.: (0331) 866 - 7620
Irene.Kirchner@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

LANDWIRT-SCHAFTLICHE ERWERBSTÄTIGKEIT GEWÄHRLEISTEN

Bis heute bilden die natürlichen Bedingungen mit ertragsschwachen, oft sandigen Böden und wenig Niederschlag den Produktionsrahmen für unternehmerisches Handeln in der Landwirtschaft. Auf diese oft mangelhaften Verhältnisse haben sich die Bäuerinnen und Bauern mit dem Anbau von genügsamen Arten wie Roggen, Spargel, Gurken und Sanddorn gut eingestellt. Gleichwohl bleiben die Rahmenbedingungen mit einem durchschnittlichen Bodenwert bei unter 35/Hektar (im Vergleich z. B. Hessen 54/Hektar) und Witterungsextreme der letzten Jahre, wie Dürre und Hochwasser, eine Herausforderung an die Ertragsfähigkeit.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Die Ausgleichszulage (AGZ) soll einen Beitrag zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in benachteiligten Gebieten der Länder Berlin und Brandenburg zur Erhaltung der Landschaft sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen leisten.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Aktive Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die in benachteiligten Gebieten wirtschaften

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Die Förderung umfasst die Gewährung einer AGZ zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten wirtschaftenden Landwirten im Vergleich mit Landwirten in nicht benachteiligten Gebieten entstehen.

Stoppelbearbeitung mit Grubber im ökologischen Landbau.

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Flächen, für die eine Zuwendung gemäß Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald beantragt wurde.
- Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Flächen, die als ökologische Vorrangflächen im Antrag angegeben werden, ausgenommen förderfähige Landschaftselemente und Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen.

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die AGZ beträgt je Hektar Ackerland bzw. Grünland 25 Euro. Die AGZ je Hektar Ackerland wird bis zu einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Betriebes von 31,99 gewährt.

VORAUSSETZUNGEN

Die Förderung erfolgt ausschließlich in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs und Berlins, die gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete, zuletzt geändert durch Entscheidung der Kommission Nr. 97/172/EG vom 10. Februar 1997, abgegrenzt wurden.

Zuwendungsempfänger müssen ihren Betriebssitz im Land Brandenburg bzw. im Land Berlin haben. Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 Hektar.

Zuwendungsempfänger mit Betriebssitz im Land Brandenburg haben die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) des Betriebes entsprechend dem letzten vorliegenden Grundsteuermessbescheid im Antrag anzugeben. Für Zuwendungsempfänger mit Betriebssitz im Land Berlin gilt die von der Bewilligungsbehörde ermittelte Durchschnitts-LVZ. Wird die Ausgleichszulage ausschließlich für Grünland beantragt, ist die Angabe der LVZ nicht erforderlich.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag auf Ausgleichszulage ist im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung beim für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises / der kreisfreien Stadt einzureichen. Antragsteller, die ihren Betriebssitz im Land Berlin haben, stellen den Antrag beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Frankfurt/Oder.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau

Susann Albrecht
Tel.: (0331) 866 - 7626
Susann.Albrecht@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

NATURBEDINGTE NACHTEILE IM SPREEWALD KOMPENSIEREN

Die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand im Spreewald sind standortspezifische Einschränkungen, die Einkommensausfälle verursachen. Mit einem Ausgleich dieser Ausfälle wird den Belangen des Umweltschutzes sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes, der Sicherung der Landbewirtschaftung und dem traditionellen Landschaftsbildes entsprochen.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Die Umsetzung der Richtlinie soll den Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung fördern und damit die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im Kerngebiet des Spreewaldes in einer unmittelbaren Wechselbeziehung zum Fremdenverkehr gewährleisten, dem für die Erhaltung und Schaffung weiterer Arbeitsplätze in diesem Gebiet eine entscheidende Bedeutung zukommt.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften. Diese Betriebsinhaber müssen aktive Landwirte im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sein.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- die erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen (Mäh- oder Standweide)

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
- Flächen,
  - für die keine Nutzungsberechtigung besteht
  - welche gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangflächen beantragt wurden
  - welche gemäß Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b) i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Rahmen der Betriebsprämienregelung beihilfefähig sind
  - auf denen identische gesetzliche produktionseinschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind
  - auf denen identische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden
  - auf denen Klärschlamm ausgebracht wurde
  - die räumlich zusammenhängen, eine gleiche Zufahrt besitzen und gleich bewirtschaftet werden und deren Parzellengröße in der Summe 3 Hektar überschreitet

HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Zuwendung beträgt jährlich:

a) Mähnutzung oder Mähweide mit Technikeinsatz bei möglichen Landtransport 75 Euro/Hektar

b) Mähnutzung mit Technikeinsatz, wenn die Flächen nur über den Wasserweg erreichbar sind 180 Euro/Hektar

c) Durchführung einer Standweide 50 Euro/Hektar

VORAUSSETZUNGEN

Förderfähig sind Flächen,

a) die in der Gebietskulisse „LSG Biosphärenreservat Spreewald“ aufgeführt sind und in den zuständigen Bewilligungsbehörden (Ämter für Landwirtschaft) einzusehen sind.

b) die eine Mindestgröße von 0,02 Hektar nicht unterschreiten. Die beantragten Parzellen dürfen nicht größer als 3 Hektar sein.

c) für die keine Ausgleichszulage gemäß Richtlinie des MLUL zur Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 Artikel 31) beantragt wurde.

ANTRAG EINREICHEN

Der Verpflichtungsbeginn ist der 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Der Förderantrag ist bis spätestens 31. Dezember des Jahres vor Verpflichtungsbeginn bei dem für Landwirtschaft zuständigen Amt des Landkreises /der kreisfreien Stadt einzureichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau

Irene Kirchner
Tel.: (0331) 866 - 7620
Irene.Kirchner@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

ERHALTUNG UND SCHUTZ DES NATÜRLICHEN ERBES

Biologische Vielfalt und Umweltbewusstsein stehen im Zentrum, wenn es beispielsweise um Moorschutz, Investitionen zur naturnahen Gewässerentwicklung oder die Anlage, Wiederherstellung und Verbesserung von Hecken und Flurgehölzen geht. Gleichzeitig setzt das Land Brandenburg auf die Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und interessante Landschaft mit attraktiven Naturerlebnisangeboten.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Durch die Vorhaben soll die Lebensqualität im ländlichen Raum durch eine intakte und attraktive Landschaft erhalten und verbessert werden. Daraus sollen sich Chancen für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Räume durch Verbesserung des Naturerlebnisangebotes ergeben.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen des privaten Rechts je nach Maßnahme bzw. siehe Teil II „Spezifische Regelungen“ in der Richtlinie

Details zu den jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Ausarbeitung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete und Gebiete von hohem Naturwert – Teil II A
- Vorhaben zur Umweltsensibilisierung in Natura 2000-Gebieten und für Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf Grundlage von Natura 2000-Managementplänen – Teil II B

- Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins – Teil II C
- Vorhaben zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes – Teil II D
- Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren der Nationalen Naturlandschaften – Teil II E
- Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Gebiete

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind und die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem förderfähigen Vorhaben stehen
- Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmitteln
- Ersatzbeschaffungen sowie im investiven Bereich Gebrauchsgüter mit bis zu fünf Jahren Nutzungsdauer sowie Erwerb von nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto)
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben (u.a. wiederkehrende Tätigkeiten, wie Pflegemaßnahmen)
- Vorhaben, die ausschließlich die Anschaffung von Büromöbeln beinhalten
- Vorhaben zur Gewinnung und Einsparung von Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude
- Vorhaben der Freizeitinfrastruktur für Natura 2000-Gebiete

HÖHE DER FÖRDERUNG

Anteilsfinanzierung bis maximal 100 Prozent, Details zu den jeweiligen Maßnahmen siehe Richtlinie

VORAUSSETZUNGEN

Anträge sind inklusive aller Stellungnahmen (siehe 7.1.4 bzw. 7.1.5 Richtlinie) einzureichen.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind bis zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahres an die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können weitere Antragstermine festgelegt und veröffentlicht werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Nationale Naturlandschaften / Naturschutzförderung

Kerstin Trick
Tel.: (0331) 866 - 7534
Kerstin.Trick@mlul.brandenburg.de

Detlef Herbst
Tel.: (0331) 866 - 7756
Detlef.Herbst@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

WALD SCHÜTZEN UND EFFEKTIV BEWIRTSCHAFTEN

Die Gesellschaft stellt hohe Anforderungen an den Wald: Er soll der Erholung dienen, dem Klimawandel trotzen, sauberes Trinkwasser liefern, die Artenvielfalt sichern und nicht zuletzt auch wertvolles Holz produzieren. Waldbesitzer können dies nicht allein gewährleisten und werden im Land Brandenburg bei der Umsetzung forstwirtschaftlicher Maßnahmen gefördert.

DIE RICHTLINIEN

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (EU-MLUL-Forst-RL) (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUL-Forst-RL-FWZ) (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

ZIELSETZUNG

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, Standort und Klima angepasster Wälder, die Entwicklung selbstständig wirtschaftender, marktfähiger forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sowie der Schutz des Waldes.

Die Förderung unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewirtschaftung des Waldes. Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die Maßnahmen dienen der Sicherung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft. Zuwendungen erfolgen für:

I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
II Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (über GAK)
III Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
IV Vorbeugung von Waldschäden

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER JE NACH MASSNAHMENBEREICH

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen in Brandenburg und Berlin mit Ausnahme des Bundes
- Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- Anbieter von Beratungsleistungen

I UMSTELLUNG AUF NATURNAHE WALDWIRTSCHAFT

Ziel der Förderung ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Der Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten oder nicht klimatoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände
- Die Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, auch als Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Waldbrand oder sonstigen Schadereignissen
- Kultur- und Jungbestandspflege
- Nachbesserung von Pflanzungen und Ergänzung von Naturverjüngungen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Waldumbaumaßnahmen, denen eine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation zugrunde liegt bzw. die zukünftig dafür verwendet werden sollen
- Flächen, die dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin nach § 3 Absätze 12 bis 14 des Ausgleichsleistungsgesetzes[1] zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind

HÖHE DER FÖRDERUNG

Festbetragsfinanzierung, Festbeträge gemäß Anlage der Richtlinie

II FORSTWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENSCHLÜSSE

Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offene forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung sowie die Vermarktung von Holz sind die wichtigsten Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, vor allem unter Einbindung des Kleinprivatwaldes, zu entwickeln.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Angemessene Ausgaben für die Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und für die Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. (auslaufend)
- Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen
- Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen
- Mitgliederinformation und -aktivierung

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen
- Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Holzernte, Holzbringung, Lagerung von Holz und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse) und sonstige nicht zur Verwaltung und zur Beratung gehörende Betriebsausgaben
- Die Aufgabenerfüllung durch Dritte, durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen

HÖHE DER FÖRDERUNG

- Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung beträgt - gestaffelt je nach Jahren der Anerkennung - 40 bis 60 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
- Der Zuschuss für Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung beträgt 2,00 Euro je Festmeter.
- Der Zuschuss für die Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen beträgt 0,20 Euro je Festmeter.
- Maßnahmenbezogener Pauschalsatz je Mitglied und Jahr (10,00 Euro / 50,00 Euro).

(1) Ausgleichsleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl II S. 450)

III INANSPRUCHNAHME VON BERATUNGSDIENSTEN

Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Waldbesitzer bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen unter Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter besonderer Berücksichtigung langfristiger Klimaveränderungen zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Leistung ihres Waldbesitzes.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Durchführung von Beratungsleistungen für Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, insbesondere:

- zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten
- zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität
- zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik
- zur Erhöhung der Stabilität und Vitalität ihres Waldes
- zur Umsetzung von Betriebskonzepten als wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebes einschließlich Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit
- zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Zusammenfassung des Holzangebotes in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Beratung zu Pachtangelegenheiten, Steuer-, Versicherungs- und Rechtsberatung
- Durchführungsmaßnahmen von nicht forstfachlichen sonstigen unternehmensbezogenen Dienstleistungen, insbesondere die Anfertigung der laufenden Buchführung, die Erstellung von Jahresabschlüssen oder die Vorbereitung oder Anfertigung von Antragsunterlagen für Fördermaßnahmen
- Beratungsleistungen, die unmittelbar auf Vermittlungsgeschäfte ausgerichtet sind
- Beratungsleistungen, wenn der Berater gleichzeitig Inhaber des forstwirtschaftlichen Unternehmens oder an dem forstwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt ist, das beraten werden soll

HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Zuschuss für Maßnahmen beträgt 70,00 Euro / Stunde, gestaffelt nach Waldbesitzgröße bei höchstens 1.500 Euro je Beratung bzw. 25.000 Euro im Jahr.

Brandsicherungsweg, Privatwald in der Gemeinde Dahmetal.

IV VORBEUGUNG VON WALDSCHÄDEN

Ziel der Förderung ist die Unterstützung vorbeugender Aktionen zur Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldschäden und Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie der Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Investitionen für technische Vorkehrungen zur Waldbrandvorbeugung einschließlich der erforderlichen Untersuchungen und Planungen:
  - Anlage von Löschwasserentnahmestellen (Brunnen) sowie die Verbesserung vorhandener Löschwasserentnahmestellen
  - Instandsetzung von Wegen die dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der -bekämpfung dienen, einschließlich der im Vorfeld erforderlichen Untersuchungen bzw. Gutachten
  - Maßnahmen, wie z. B. Brückensanierungen, Durchlässe und Furten
- Investitionen für Waldbrandschutzriegelsysteme

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Wegeinstandsetzungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen und Wegen

HÖHE DER FÖRDERUNG

Der Fördersatz beträgt je nach Rechtsform des Zuwendungsempfängers 80 Prozent oder 100 Prozent.

VORAUSSETZUNGEN

Ein Zuwendungsempfänger muss Eigentümerin bzw. Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin zur geplanten Maßnahme vorlegen. Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg oder Berlin befinden.

ANTRAG EINREICHEN

Anträge sind schriftlich bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Gegebenenfalls werden weitere Antragstermine benannt. Bewilligungsbehörde für private und kommunale Antragsteller des Landes Brandenburg und Berlin ist die Bewilligungsstelle des Landesbetriebes Forst Brandenburg.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Wald und Forstwirtschaft

Dr. Carsten Leßner
Tel.: (0331) 866 - 7640
Carsten.Lessner@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter: www.eler.brandenburg.de

NATURA 2000 – EIN EUROPAWEITES SCHUTZGEBIETS-NETZ

Natura 2000 ist ein europaweites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Natura 2000 dient der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt innerhalb der Europäischen Union. Die Umsetzung von Natura 2000 gehört in Brandenburg zu den wichtigsten Fachaufgaben der Naturschutzbehörde.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten (Die Richtlinie befindet sich noch in der Abstimmung)

ZIELSETZUNG

Die Förderrichtlinie unterstützt die Umsetzung der FFH-Richtlinie hinsichtlich der Erhaltung eines günstigen Zustandes der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten sowie der Arten der Vogelschutz-Richtlinie. Die Förderung wird nur bei Nachteilen gewährt, die über den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand und die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten (Details siehe Richtlinie) hinausgehen. Darüber hinaus werden mit dieser Förderung Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, deren zu fördernde Flächen im Land Brandenburg oder Berlin liegen und deren Unternehmenssitz sich in einem Mitgliedstaat der EU befindet

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

Nutzungsbeschränkungen Grünland:

- Extensive Grünlandnutzung
- Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung
- Hohe Wasserhaltung

Nutzungseinschränkungen Ackerland:

- Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt

HÖHE DER FÖRDERUNG

Nutzungsbeschränkungen Grünland:

Extensive Grünlandnutzung

a) kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln 140 Euro/Hektar

b) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Mineraldünger 41 Euro/Hektar

c) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Gülle 30 Euro/Hektar

d) zusätzlich zu Buchstabe a) kein Einsatz von Dünger aller Art 52 Euro/Hektar

Späte und eingeschränkte Nutzung

a) nicht vor dem 16. Juni 45 Euro/Hektar

b) nicht vor dem 1. Juli 85 Euro/Hektar

c) Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August 96 Euro/Hektar

d) nicht vor dem 16. August 200 Euro/Hektar

Hohe Wasserhaltung

a) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April 52 Euro/Hektar

b) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai 132 Euro/Hektar

c) oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni 200 Euro/Hektar

Nutzungseinschränkung Ackerland:

Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel 77 Euro/Hektar

b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle 30 Euro/Hektar

c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden 91 Euro/Hektar

VORAUSSETZUNGEN

Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß § 32 Absatz 2 - 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgelegt sein.

ANTRAG EINREICHEN

Der Antrag ist als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages bis zum 15. Mai des Folgejahres bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist dies das für Landwirtschaft zuständige Amt des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in dem sich der Betriebssitz befindet. Für Antragsteller/Antragstellerinnen, die ihren Betriebssitz in Berlin haben, ist es das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) in Frankfurt (Oder).

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Direktzahlungen / Acker-, Pflanzen- und Gartenbau / Pflanzenschutz / Agrarumweltmaßnahmen / ökologischer Landbau

Irene Kirchner
Tel.: (0331) 866 - 7620
Irene.Kirchner@mlul.brandenburg.de

Naturschutz
Detlef Herbst
Tel.: (0331) 866 - 7756
Deltlef.Herbst@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie sowie Antragsfristen und die Kriterien für die Projektauswahl finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

SCHWERPUNKT 4

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG IM RAHMEN VON LEADER

LEADER: LÄNDLICHE RÄUME IN BRANDENBURG STÄRKEN

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) hat für die Förderperiode 2014 bis 2020 die 14 bestehenden LEADER-Regionen für Brandenburg bestätigt. Das EU-Programm LEADER („Liaison entre actions de développement de l´économie rurale") ist Teil des Europäischen Agrarfonds ELER. Es steht für die Verbindung von Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums – also für Regionalentwicklung von unten nach oben. Bürger organisieren sich vor Ort in Aktionsgruppen und setzten selbst ihre Schwerpunkte über Förderprojekte im Politikfeld ländliche Entwicklung für die kommenden Jahre.

DIE RICHTLINIE

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 13. Januar 2015

ZIELSETZUNG

Mit der LEADER-Förderung sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die die Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums erhalten und gezielt stärken, insbesondere durch den Erhalt und/oder die Schaffung von Arbeitsplätzen. Ziel ist die Verbesserung bzw. Sicherung der Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll eine regionale nachhaltige Entwicklung unterstützen.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- natürliche Personen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften) und juristische Personen des privaten Rechts
- Lokale Aktionsgruppen (LAG) als rechtsfähige Zusammenschlüsse von Akteuren im ländlichen Raum

STADT-UMLAND-WETTBEWERB (SUW)

- Mit dem SUW sollen Kooperationen aus Städten und deren funktional verknüpftem Umland ins Leben gerufen werden, die den besonderen Herausforderungen des Landes Brandenburg mit gemeinsam entwickelten Strategien begegnen. Weitere Informationen und die Wettbewerbsunterlagen unter www.stadt-umland-wettbewerb.brandenburg.de

Die DAV-Kletteranlage „Altes Heizwerk“ in Wiesenburg bietet Freizeitangebote für Anfänger ebenso wie Herausforderungen für Könner.

GEFÖRDERTE MASSNAHMEN

- Regionalmanagement (Teil II A)
- Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)
- Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)

NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- Erwerb von Immobilien
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Investitionen in Schulen, außer Grundschulen
- Kauf von Lebendinventar (Tiere sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung)
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen
- Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten und Kosten für den Mietkauf und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen
- Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen
- Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich
- Mehrwertsteuer für Personen, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind

HÖHE DER FÖRDERUNG

Aufgrund der vielfältigen Förderhöhen in Abhängigkeit vom Fördergegenstand verweisen wir hier insgesamt auf die Richtlinie.

VORAUSSETZUNGEN

Die Maßnahmen müssen in der Fördergebietskulisse liegen und zur Umsetzung der Ziele der Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) beitragen.

Die Vorhaben müssen die Anforderungen der Projektauswahlkriterien der jeweiligen LAG erreichen.

ANTRAG EINREICHEN

Die Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

WEITERE INFORMATIONEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Ländliche Entwicklung / Oberste Flurbereinigungsbehörde

Dr. Harald Hoppe
Tel.: (0331) 866 - 8860
Harald.Hoppe@mlul.brandenburg.de

Die Richtlinie finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de

SERVICETEIL

KONTAKTE, ADRESSEN UND VERWEISE

BEWILLIGUNGSSTELLEN

ÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT DER KREISE UND KREISFREIEN STÄDTE

Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich Soziales, Gesundheit und Umwelt
Landwirtschaft und Bodenrecht

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Haus 20
14469 Potsdam

Frau Riebau
Tel: 0331 - 289-2854
Naturschutz-Wasserbehoerde@rathaus.potsdam.de
www.potsdam.de

Landkreis Barnim

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
Sachgebiet Landwirtschaft

Am Markt 1, Paul-Wunderlich-Haus
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 - 214-1525
Landwirtschaftsbehoerde@kvbarnim.de
www.barnim.de

Landkreis Dahme-Spree

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Abteilung Landwirtschaft

Hauptstraße 51
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: 03546 - 20-3308
Landwirtschaftsamt@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.de

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Veterinärwesen, Lebensmittel-
überwachung und Landwirtschaft

Ludwig-Jahn-Straße 2
04912 Herzberg

Tel.: 03535 - 46-2518
oder 03535 - 46-2681
Landwirtschaftsamt@lkee.de
www.landkreis-elbe-ester.de

Landkreis Havelland

Landwirtschafts-, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt

Goethestraße 59-60
14641 Nauen

Tel.: 03321 - 403-5518
Landkreis@havelland.de
www.havelland.de

Landkreis Märkisch-Oderland

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Tel.: 03346 - 850-6300
Alu@landkreismol.de
www.maerkisch-oderland.de

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft
Fachdienst Landwirtschaft

Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Tel.: 03301 - 601-662
Landwirtschaft@oberhavel.de
www.oberhavel.de

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Amt für Verbraucherschutz, Ordnung und Landwirtschaft
Sachgebiet Landwirtschaft

Dubinaweg 1
(Sitz: Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau)
01968 Senftenberg

Tel.: 03541 - 870-5602
Baerbel-Hertam@osl-online.de
www.osl-online.de

Landkreis Oder-Spree

Landwirtschaftsamt

Schneeberger Weg 40
15848 Beeskow

Tel.: 03366 - 35-1831
Landwirtschaftsamt@l-os.de
www.landkreis-oder-spree.de

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Sachgebiet Landwirtschaft

Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

Tel.: 03391 - 688-3940
Karin.Garmatter@o-p-r.de
www.ostprignitz-ruppin.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Fachbereich 3
Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Niemöllerstraße 1, (Besucheradresse
14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Str. 18)
14806 Bad Belzig

Tel.: 03381 - 533-270
Fb3@potsdam-mittelmark.de
www.potsdam-mittelmark.de

Landkreis Prignitz

Geschäftsbereich IV
Sachbereich Landwirtschaft

Berliner Straße 49
19348 Perleberg

Tel.: 03876 - 713-400
Sblandwirtschaft@lkprignitz.de
www.landkreis-prignitz.de

Landkreis Spree-Neiße
(Zuständigkeit mit Stadt Cottbus)

Fachbereich Landwirtschaft /
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 03562 - 986 183-16
Landwirtschaftsamt@lkspn.de
www.landkreis-spree-neisse.de

Landkreis Teltow-Fläming

Landwirtschaftsamt
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 - 608-4701
Landwirtschaftsamt@teltow-flaeming.de
Berndt.Schuetze@teltow-flaeming.de
www.teltow-flaeming.de

Landkreis Uckermark

Dezernat I
Landwirtschafts- und Umweltamt

Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Tel.: 03984 - 70-1168
Amt68@uckermark.de
www.uckermark.de

Stadt Brandenburg an der Havel

Sachgebiet Landwirtschaft

Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel

Dorit Stawecki
Tel. 03381 - 382007
Dorit.Stawecki@stadt-brandenburg.de
www.stadt-brandenburg.de

Stadt Frankfurt (Oder)

Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
Abteilung Landwirtschaft und Forsten

Goepelstraße 38 (Stadthaus)
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 - 552-3950
Umwelt-Landwirtschaftsamt@frankfurt-oder.de
www.frankfurt-oder.de

ILB INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG

Steinstraße 104 – 106
14480 Potsdam
Tel.: 0331 - 660-0

Referatsleiterin:
Dr. Manja Dollase
Tel.: 0331 - 660-1577
Manja.Dollase@ilb.de

Team-Leiterin Landwirtschaft:
Evelin Schulze
Tel.: 0331 - 660-1522
Evelin.Schulze@ilb.de

LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG (LELF)

Regionalstelle Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Michael Mey
Tel.: 033201 - 4588-105
Michael.Mey@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Havelland, Obere Havel,
Fläming-Havel, Flaeming-Skate

Regionalstelle Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin

Bettina Winter
Tel.: 03391 - 838-228
Bettina.Winter@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Storchenland Prignitz,
Ostprignitz-Ruppin, Havelland

Regionalstelle Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

Gerlinde Peper
Tel.: 03984 - 7187-66
Gerlinde.Peper@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Uckermark, Barnim und Berlin

Regionalstelle Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Karsten Raderkopp
Tel.: 03361 - 554-311
Karsten.Raderkopp@lelf.brandenburg.de
Zuständigkeit: LAG Märkische Seen, Oderland

SONSTIGE

Regionalstelle Luckau
Karl-Marx-Straße 21/22
15926 Luckau

Simone Schökel
Tel.: 03544 - 403-166
Simone.Schoekel@lelf.brandenburg.de

LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG

Dienstsitz Templin:
Vietmannsdorfer Str. 39
17268 Templin
Tel.: 03987 - 207513

Dienstsitz Karnzow:
Karnzow Nr. 4
16866 Kyritz

Leiter: Lars Boge
Tel.: 03987 - 207531
Lars.Boge@afftp.brandenburg.de

ELER VERWALTUNGSBEHÖRDE

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam

Dr. Silvia Rabold
Tel.: 0331 - 866-7701
Silvia.Rabold@mlul.Brandenburg.de

Heike Zier
Tel.: 0331 - 866-7702
Heike.Zier@mlul.Brandenburg.de

www.eler.brandenburg.de

FORUM LÄNDLICHER RAUM – NETZWERK BRANDENBURG

Heimvolkshochschule am Seddiner See
Seeweg 2
14554 Seddiner See

Tel.: 033205 - 2500-20
Info@forum-netzwerk-brandenburg.de
www.hvhs-seddinersee.de

LEADER REGIONEN

LAG „Barnim“ e.V.
Regionalmanager Torsten Jeran
Steinstraße 14
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 - 818393
Leader-Barnim@telta.de
www.leader-barnim.de

LAG „Elbe-Elster“ Region mit gutem Klima
c/o E&G Projekt Agentur GmbH
Regionalmanager Sven Guntermann
Grenzstraße 33
03238 Finsterwalde

Tel.: 03531 - 797080
Guntermann@eg-projektagentur.de
oder: Rm@lag-elbe-elster.de
www.lag-elbe-elster.de

LAG „Energieregion im Lausitzer Seenland“
Regionalmanager Michael Franke
Am Werk 8
01979 Lauchhammer

Tel.: 03574 - 46762256
Franke@wequa.de
www.energieregion-seenland.de

LAG „Fläming-Havel“
Regionalmanager Heiko Bansen
Schloßstraße 1b
14827 Wiesenburg

Tel.: 033849 - 901948
Lag@flaeming-havel.de
www.flaeming-havel.de

LAG „Havelland“
complan Kommunalberatung GmbH
Regionalmanager Marcus Kolodziej
Voltaireweg 4
14469 Potsdam

Tel.: 0331 - 201510
Marcus.Kolodziej@complangmbh.de
www.lag-havelland.com

LAG „Märkische Seen“
Regionalmanagerin Grit Körmer
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten

Tel.: 030 - 34662959
Regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de
www.lag-maerkische-seen.de

LAG „Obere Havel“
LEADER Regionalmanagement
Landkreis Oberhavel, FD Landwirtschaft
Regionalmanager Dr. Reiner Erdmann
Adolf-Dechert-Str. 1
16515 Oranienburg

Tel.: 03301 - 601672
Ile-Treff-Oberhavel@web.de
www.ile-oberhavel.de

LAG „Oderland“
IBS Ingenieurbüro Schmidt
Regionalmanager Andreas Schmidt
Mahlerstr. 17
16269 Wriezen

Tel.: 033456 - 71055
Info@lag-oderland.de
www.lag-oderland.de

LAG „Ostprignitz-Ruppin“
Ingenieurbüro Ellmann/Schulze GbR
Regionalmanager Dr. Burkhardt Schulze
Hauptstraße 31
16845 Sieverdorf-Hohenofen

Tel.: 033970 - 139-54
Info@ellmann-schulze.de
www.lag-opr.de

LAG „Rund um die Fläming-Skate“
Regionalmanagerin Bianca Moeller
Am Markt 12a
14943 Luckenwalde

Tel.: 03371 - 401378
Info@lag-flaeming-skate.de
www.lag-flaeming-skate.de

LAG „Spree-Neiße-Land“
Regionalmanager Katrin Lohmann
Gubenerstr. 30 A
03149 Forst (Lausitz)

Tel.: 03562 - 691821
RM-SPNL@t-online.de
www.spree-neisse-land.de

LAG „Spreewaldverein e.V.“
Regionalmanager Lutz Habermann
Am Kleinen Hain 3
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: 03546 - 8426
Info@spreewaldverein.de
www.spreewaldverein.de

LAG „Storchenland-Prignitz“
Regionalmanager Heike Zellmer
Freyensteiner Chaussee 4
16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 - 700836
H.Zellmer.Lag@freenet.de
www.leader-prignitz.eu

LAG „Uckermark“
Regionalmanager Torsten Mehlhorn
Grabowstraße 18
17291 Prenzlau

Tel.: 03866 - 404146
Torsten.Mehlhorn@lgmv.de

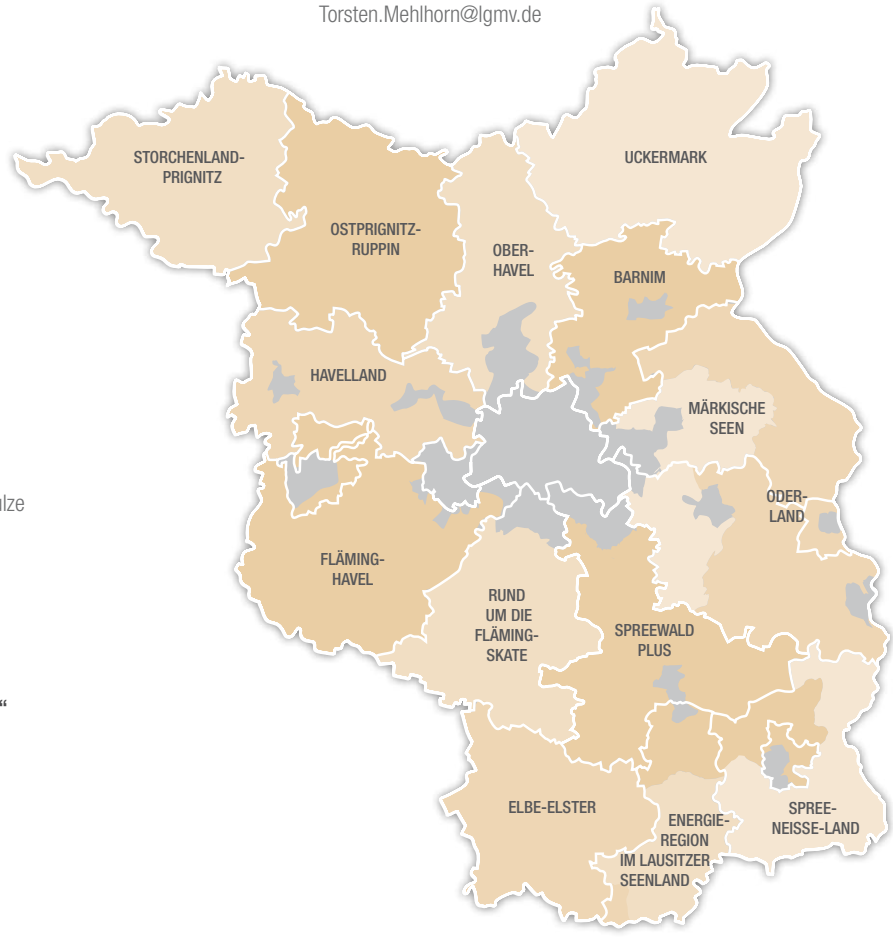

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 866-7237
Pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de

Konzept:
Verwaltungsbehörde ELER
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam
www.eler.brandenburg.de

Text/Redaktion und Gestaltung:
c-zwei communication:coaching
Kantstraße 139
10623 Berlin
www.c-zwei.de
Bauch+Brain Agentur für Werbung GmbH
www.bauchundbrain.de

Kofinanziert aus Mitteln der Technischen Hilfe des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Redaktionsschluss: Juni 2015

Bildnachweise:
Titel, S. 12, 41, 53, 54: Fotolia; S. 14: ERFA-Gruppe Einzelhandelsgärtner, Sachverständigenbüro Gartenbau; S. 15: Arbeitsgemeinschaft Natur- und Umweltbildung Brandenburg e.V.; S. 15, 20-21, 35, 38-39: BLE, Bonn/ Thomas Stephan; S. 16, 18, 24, 28-29, 31, 34, 41, 44-47, 52: Michael Fahrig; S. 17: Landhaus Luckas GbR; S. 17, 48: Naturwacht Brandenburg; S. 24: Gläserne Molkerei GmbH; S. 26: Peter Ratke; S. 27: Schöpfwerk Karthane, Stadt Wittenberge; S. 30: Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahren Beeskow-Ost; S. 36: Christine Kalb; S. 37: Thomas Röver; S. 40: Andreas Scholz; S. 42-43: Norbert Schneeweiß; S. 48: Nora Künkler; S. 53: Horizontlichter Fotografie

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Berlin

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: (03 31) 866-7237
Pressestelle@mlul.brandenburg.de
www.mlul.brandenburg.de